

## **SATZUNG / STATUTEN**

**der**

### **Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR)**

#### **I. Allgemeines**

##### **Artikel 1**

###### **Name, Sitz**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die AWBR hat ihren Sitz in Karlsruhe.

##### **Artikel 2**

###### **Vereinszweck**

1. Die AWBR fördert auf nationaler und internationaler Ebene Bestrebungen und Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Reinheit der Oberflächengewässer sowie der Grundwässer zu erhalten und Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung zu beseitigen. Sie dient damit dem Umweltschutz.
2. Dadurch soll erreicht werden, dass auch in Zukunft jederzeit einwandfreies Trinkwasser in ausreichenden Mengen abgegeben werden kann.
3. Hauptsächlichste Mittel der AWBR zur Erreichung dieses Zweckes sind:
  - a) die Durchführung eines gemeinsamen Untersuchungsprogramms auf wissenschaftlicher Grundlage, bei dem Daten erhoben und ausgewertet werden sollen, die für die Beurteilung der Wasserqualität, für die Feststellung ihrer Veränderung nach Art und Umfang im Laufe der Zeit sowie für die Ermittlung von Unterlagen für optimale Maßnahmen notwendig sind;
  - b) die Förderung und Pflege eines dauernden Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
  - c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wissenschaftlichen Institutionen und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene, z. B. durch Austausch von Messdaten und von Forschungs- und Untersuchungsergebnissen;

- d) die Überlassung der Arbeitsergebnisse der AWBR an nationale und internationale wissenschaftliche Institutionen, an Behörden aller interessierten Staaten sowie Mitarbeit an deren Untersuchungsprogramm, soweit dies gewünscht wird;
  - e) die Förderung von Forschungsarbeiten, soweit diese besondere Probleme der in der AWBR zusammengeschlossenen Wasserwerke betreffen.
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
4. Die Tätigkeit der AWBR erstreckt sich auf folgende geographische Gebiete:
- a) Gebiet des Bodensees und der Voralpenseen;
  - b) gesamtes Wassereinzugsgebiet des Rheins von seinen Quellen bis einschließlich der Einmündung des Neckars;
  - c) Wassereinzugsgebiet der Donau von ihren Quellen bis einschließlich der Entnahme durch den Zweckverband Landeswasserversorgung (LW);
  - d) Solche Gebiete, aus denen Trinkwasser in die unter lit. a), b) und c) genannten Gebiete geliefert wird.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Zusammenarbeit mit dem DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW) in Karlsruhe wird mittels eines separaten Vertrages geregelt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

#### **Mitglieder**

1. Die AWBR besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder können der AWBR alle Wasserversorgungsunternehmen in den in Art. 2, Abs. 4 umschriebenen Gebieten beitreten.

3. Wissenschaftler und Fachleute in staatlichen und kommunalen Behörden und aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie andere Persönlichkeiten und Organisationen, deren Mitarbeit geeignet erscheint, die Ziele der AWBR zu fördern, können als außerordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
4. Personen, die sich besonders um die AWBR verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

#### **Artikel 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist jederzeit möglich. Sie ist bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

#### **Artikel 5**

##### **Rechte der Mitglieder**

1. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist entsprechend der Höhe der von ihnen erbrachten Untersuchungsbeiträge abgestuft. Der Schlüssel für die Zuteilung der Stimmen pro Werk befindet sich im Anhang.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge vor die Mitgliederversammlung zu bringen.
3. Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen der AWBR teilzunehmen, sie können sich mit Anregungen und Anfragen an den Verein wenden, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **Artikel 6**

##### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die zur Förderung der gemeinsamen Interessen angeforderten Aufschlüsse zu geben und die AWBR durch Mitteilung fachlicher Erfahrungen zu unterstützen sowie
- b) den Zweck der AWBR in ihrem regionalen Bereich aktiv zu verfolgen und nachhaltig zu unterstützen.

## **Artikel 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft bei der AWBR erlischt
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Auflösung der AWBR
2. Jedes Mitglied kann schriftlich an die Geschäftsstelle, unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist, auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus der AWBR erklären.
3. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied aus der AWBR ausgeschlossen werden. Ein solcher liegt insbesondere vor
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung / Statuten
  - b) bei Schädigung des Ansehens der AWBR und
  - c) bei Nichtbezahlung des Untersuchungsbeitrages trotz wiederholter Mahnung.
4. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich, unter Anführung der Gründe, mitgeteilt werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
5. Das Ende der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den Verpflichtungen, die ihm bis zu diesem Zeitpunkt erwachsen sind. Der Untersuchungsbeitrag ist für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Untersuchungsbeiträge**

## **Artikel 8**

### **Untersuchungsbeiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten jährlich fristgerecht Untersuchungsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt wird.
2. Der Untersuchungsbeitrag wird in einen Sockelbeitrag (auf Grund der „Trinkwasserabgabe an Verbraucher“) und einen Ergänzungsbeitrag (auf Grund der „Wassergewinnung aus Uferfiltrat, Talsperrenwasser, See- und Flusswasser“) aufgeteilt.
3. Mitglieder, die Trinkwasser an Verbraucher abgeben, bezahlen auf Grund der abgegebenen Mengen einen Sockelbeitrag (auf Grund der „Trinkwasserabgabe an Verbraucher“).

4. Mitglieder, die Trinkwasser aus Uferfiltrat, Talsperren, Seen oder Flüssen aufbereiten, bezahlen einen Ergänzungsbeitrag (auf Grund der „Wassergewinnung aus Uferfiltrat, Talsperrenwasser, See- und Flusswasser“).
5. Mitglieder, die Trinkwasser aus Uferfiltrat, Talsperren, Seen oder Flüssen aufbereiten und an Verbraucher abgeben, bezahlen sowohl den Sockelbeitrag (gemäß Artikel 8, Ziff. 3) wie auch den Ergänzungsbeitrag (gemäß Artikel 8, Ziff. 4).
6. In Sonderfällen kann der Vorstand jeweils für ein Jahr mit einem Mitglied einen abweichenden Untersuchungsbeitrag vereinbaren.
7. Die Untersuchungsbeiträge sind innerhalb eines Monats nach der Rechnungsstellung einzuzahlen.
8. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Untersuchungsbeitrages entbunden.
9. Die Untersuchungsbeiträge dienen hauptsächlich der Finanzierung der Untersuchungsprogramme. Sie leisten aber auch einen angemessenen Kostenbeitrag für die Führung der Geschäftsstelle sowie deren Geschäftsaktivitäten im Sinne von Artikel 2.

#### **IV. Haftungsverhältnis**

##### **Artikel 9**

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der AWBR haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

#### **V. Organisation der AWBR**

##### **Artikel 10**

##### **Organe und weitere Institutionen**

1. Die Organe der AWBR sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Präsidium
  - d) die Kontrollstelle (Rechnungsprüfung)
2. Weitere Institutionen der AWBR sind der wissenschaftliche Beirat und andere vom Vorstand berufene Kommissionen.

## **Artikel 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AWBR.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Anführung der gewünschten Verhandlungsgegenstände verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin in Textform (E-Mail ist ausreichend) einberufen, unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie einer Liste der zu behandelnden Geschäfte.
5. Wünscht ein Mitglied eine weitere Frage auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu bringen, so hat es innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand der Traktandenliste/Tagesordnung eine Eingabe in Textform an die Geschäftsstelle einzusenden. Diese hat den Antrag unverzüglich an das Präsidium weiterzuleiten, welches die geänderte Tagesordnung unverzüglich an sämtliche Mitglieder weiterzuleiten hat. Damit gilt diese geänderte Tagesordnung als fristgerecht zugestellt. Der Vorstand kann hierbei die Geschäftsstelle beauftragen, für sie diesen Versand des neuen Tagesordnungspunktes an die Mitglieder direkt vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet. Näheres regelt Artikel 13 dieser Satzung.
7. Jede fristgerecht und statutengemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder maßgebend. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben die Bestimmungen von Art. 18 (Satzungs-/Statutenänderung) und Art. 19 Ziff. 1 (Auflösung der AWBR). Ist der Vertreter eines Mitgliedwerkes verhindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann seine Stimme/n einem anderen Mitglied schriftlich übertragen werden.
8. In der Regel werden Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschließen.
9. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Traktandenliste/Tagesordnung steht, kann verhandelt werden, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Eine Abstimmung hierüber ist unzulässig bei Satzungs-/Statutenänderungen, Angelegenheiten mit wirtschaftlichen Auswirkungen und Auflösung der AWBR.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird jedem Mitglied zugestellt.

## **Artikel 12**

### **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
  - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
  - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr
  - c) Entgegennahme des Berichtes und Antrages der Kontrollstelle
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr
  - f) Festsetzung der Untersuchungsbeiträge
  - g) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - h) Wahl des Präsidiums, bestehend aus 3 Personen (einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretern) und eines Protokollführers
  - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - j) Wahl der Mitglieder und des Ersatzmitgliedes der Kontrollstelle
  - k) Entscheidungen über allfällige Einsprüche gegen Entscheide des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern
  - l) Wahl und Abordnung von Vertretern der AWBR zur IAWR und allenfalls in andere Organisationen, bei denen eine Vertretung im Interesse der Vereinsziele als angezeigt erscheint
  - m) Beschlussfassung über Verträge, die für die AWBR von wesentlicher Bedeutung sind, sowie Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss solcher Verträge
  - n) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern, eingereicht nach Art. 11, Abs. 5 (Mitgliederversammlung) in Verbindung mit Art. 5, Abs. 2 (Rechte der Mitglieder)
  - o) Behandlung von Anregungen und Anfragen von außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern gemäß Art. 5, Abs. 3 (Rechte der Mitglieder), soweit diese nicht vom Vorstand in eigener Kompetenz erledigt werden können
  - p) Änderung der Satzung/Statuten (vgl. Art. 19 Abs. 4)
  - q) Auflösung der AWBR (vgl. Art. 19 Abs. 4)
  - r) Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (vgl. Art. 19 Abs. 4)

## **Artikel 13**

### **Vorstand und Präsidium**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituieren sich der Vorstand und das Präsidium selbst.
2. Das Präsidium besteht aus drei Personen und wird durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Je ein Mitglied soll bevorzugt aus je einem Land der Mitgliedsunternehmen bestellt werden.
3. Der Vorstand gibt sich und dem Präsidium jeweils eine Geschäftsordnung; diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Mitglieder des Vorstandes sind Persönlichkeiten, die der AWBR beigetretenen Wasserversorgungsunternehmen angehören. Es dürfen nicht zwei Personen, die derselben Unternehmung angehören, gleichzeitig in den Vorstand gewählt werden.
5. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Mitgliedswerke verschiedener Größe und Regionen zu achten.
6. Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils unmittelbar nach Wahl und Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung; sie endet mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung, die im 3. Jahr nach der Wahl des Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieds folgt. Die Präsidiums- und die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
7. Scheidet ein Mitglied im Verlaufe einer Amtsperiode aus dem Vorstand bzw. aus dem Präsidium aus, so wird bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung für dieses Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied die Neuwahl eines neuen Mitglieds durchgeführt. Auch dieses neue Mitglied ist dann ab diesem Zeitpunkt für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
8. Die Vorstandsmitglieder wie auch das Präsidium üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **Artikel 14**

### **Organisation und Obliegenheiten des Vorstandes und des Präsidiums**

1. Der Vorstand leitet die AWBR; er behandelt alle Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes.

Das Präsidium führt im Rahmen dieser Satzung/Statuten die Geschäfte und vertritt die AWBR nach außen. Es bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt den Verein i.S.v. § 26 BGB.

2. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder in Textform einberufen, unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und der zu behandelnden Ge-



schäfte. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Präsidiums oder im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, zu den Vorstandssitzungen wissenschaftliche Mitarbeiter und Berater beizuziehen. Diese haben beratende Funktion. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

3. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die ständige Verfolgung des Vereinszwecks
  - b) das Aufstellen des Tätigkeitsprogramms und des Wirtschaftsplans
  - c) das Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - d) der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans
  - e) die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit diese nicht nach Art. 12, lit. 1 der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
  - f) der Vorschlag der Höhe der Untersuchungsbeiträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
  - g) die Beschlussfassung über reduzierte Untersuchungsbeiträge in Sonderfällen für jeweils ein Jahr
  - h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - i) die Vorbereitung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung
  - j) die Festlegung des Datums und Bezeichnung des Ortes der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
  - k) die Bestellung von Kommissionen
  - l) die Bestätigung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates
  - m) die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle

Im Übrigen ist der Vorstand für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die weder durch die Satzung/Statuten noch durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand ist befugt, im Verlaufe eines Geschäftsjahres außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von maximal 10 % des genehmigten Wirtschaftsplans zu beschließen.
5. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand an Stelle der Mitgliederversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Er-

ledigung sind der Mitgliederversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.

6. Die Aufgaben des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsstelle werden in Geschäftsordnungen geregelt. Darin sind insbesondere diejenigen Geschäfte zu bezeichnen, die an das Präsidium delegiert werden. Die Geschäftsordnungen werden vom Vorstand erstellt und mit einfacher Mehrheit verabschiedet; sie werden in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu Kenntnis gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums mit einfacher Stimmmehrheit.

### **Artikel 15**

#### **Geschäfts- und Rechnungsführung; Unterschrift**

1. Das Rechnungsjahr und allgemeine Geschäftsjahr der AWBR fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Rechnungsführung erledigt das Präsidium unter Einbindung der Geschäftsstelle nach den Weisungen des Vorstandes. Es ist diesem gegenüber verantwortlich.
3. Der Vorstand überträgt die Geschäfts- und Rechnungsführung einem jeweils von ihm bestellten Geschäfts- und Rechnungsführer. Die Kompetenzen und Pflichten können in einer Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegt werden.
4. In Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei Geschäften der laufenden Verwaltung zeichnet der Sprecher des Präsidiums, ein anderes Mitglied des Präsidiums oder die Leitung der Geschäftsstelle mit Einzelunterschrift. In allen übrigen Fällen führt das Präsidium die Geschäfte gemeinsam per Kollektivunterschrift.
5. Das Eingehen von Verpflichtungen in der Höhe von mehr als EUR 1.250,00 bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### **Artikel 16**

#### **Kontrollstelle**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied. Sie werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweils 3. Kalenderjahres der Wahlperiode. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und insbesondere die Jahresrechnung. Sie legt darüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

## **Artikel 17**

### **Kommissionen**

1. Zur Behandlung besonderer Fragen und spezieller Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Kommissionen bestellen. Die Wünsche der Mitglieder sind dabei so weit als möglich zu berücksichtigen.
2. Es können auch gemeinsam mit anderen nationalen oder internationalen juristischen Personen Kommissionen gebildet oder Vertreter in solche Kommissionen und Institutionen abgeordnet werden.
3. Die Mitglieder von Kommissionen werden gewählt. Die Amtsdauer wird vom Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern festgelegt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
4. Nichtständige Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vorstand aufgelöst.

## **VI. Satzungs-/Statutenänderung und Auflösung der AWBR**

### **Artikel 18**

#### **Satzungs-/Statutenänderung**

Die Abänderung der Satzung/Statuten kann nur durch eine ordnungsgemäß nach Art. 11 (Mitgliederversammlung) unter Mitteilung des Änderungsantrages einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 19**

#### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der nach Art. 11 (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß eingeladen wurde unter Mitteilung des Antrages auf Auflösung und an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind.
2. Anträge von Mitgliedern auf Auflösung müssen mindestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich an die Geschäftsstelle gelangt sein, die diese dann unverzüglich an das Präsidium weiterleitet.
3. Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen haben.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **VII. Erledigung von Streitigkeiten**

### ***Artikel 20***

#### **Schiedsgericht**

1. Allfällige Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zwischen der AWBR und ihren Mitgliedern oder der AWBR und ihren Organen oder zwischen verschiedenen Organen sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten, welches endgültig entscheidet.
2. Beide Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter und diese zwei Schiedsrichter ihrerseits einen Obmann.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Schiedsspruch loyal zu unterziehen.

## **VIII. Subsidiär anwendbares Recht**

### ***Artikel 21***

#### **Subsidiäres Recht**

1. Für alle Fragen, die in der/den vorliegenden Satzung/Statuten nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten für die Mitglieder subsidiär die Bestimmungen ihres Landesrechts.
2. Treten der AWBR Mitglieder aus weiteren Staaten bei, so gelten deren gesetzliche Bestimmungen entsprechend.

## IX. Inkrafttreten

### Artikel 22

#### Inkrafttreten

Diese Satzung/Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) am 23.06.2017 in Heidelberg genehmigt und tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Sie sind jedem Mitglied auszuhändigen.

#### Revidiert

Satzungs-/Statutenänderungen beschlossen an den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) am 17. Mai 1974 in Langenau bei Ulm (Ehrenmitgliedschaft), am 14. Oktober 1977 in Freiburg i. Br. (Untersuchungsbeitrag statt Jahresbeitrag), am 26. Oktober 1979 in Strasbourg (Ausdehnung Tätigkeitsgebiet auf Donau, Abstufung Stimmrecht auf Höhe des Untersuchungsbeitrags, Minimal-Untersuchungsbeitrag für Mitgliedschaft aus ideellen Gründen, Streichung „Fusionierung mit einer anderen Institution“, Erhöhung Vorstand auf neun bis dreizehn Mitglieder, Wiederwählbarkeit Präsident und Vizepräsident, drei Viertel aller Stimmenden im Falle einer Auflösung), am 12. Oktober 1983 in Karlsruhe (Definition des Vereinsgebietes, Mitgliederzahl des Vorstands), am 7. Juni 1989 in Basel (Neu Untersuchungsbeiträge statt Mitgliederbeiträge), am 7. Juni 1993 in Zürich (Anpassung der Amtsdauern von Kontrollstelle und Kommissionen auf 3 Jahre, wie Präsidium und Vorstand, Bestellung von Geschäftsführer und Rechnungsführer, Einsetzen von Arbeitsgruppen), am 27. Juni 2003 in Zürich (Beschlussfähigkeit Mitgliederversammlung, Anpassung Untersuchungsbeiträge von DM auf EURO), am 18. Juni 2004 in Stuttgart (Erweiterung der Kompetenz des Vorstands), am 17. Juni 2005 auf der Insel Mainau (im Zuge der Anerkennung der Gemeinnützigkeit: Festlegung des Sitzes und Definition der Gemeinnützigkeit). Anpassung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit Artikel 1 Abs. 1 und 2, Artikel 2 Abs. 5 und Artikel 19 Abs. 4 am 01. Juli 2011. Neuregelung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.06.2017 in Heidelberg.

Namens der  
Arbeitsgemeinschaft  
Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR)

Das Präsidium



Karlsruhe, 23.06.2017

## Anhang

### Schlüssel für die Zuteilung der Stimmen pro Mitgliedswerk

<b>Schlüssel gültig ab 1. Januar 2017</b>				
	Summe in Euro aus Sockel- und Ergänzungsbeitrag			Anzahl Stimmen
	0,00	-	1.020,00	1
	1.021,00	-	3.060,00	2
	3.061,00	-	5.090,00	3
	5.091,00	-	9.180,00	4
	9.181,00	-	12.590,00	6
	12.591,00	-	18.020,00	8
	18.021,00	-	19.390,00	10
	19.391,00		23.810,00	11